Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen

zwischen

der **Stadt Nürnberg,**
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg,
- vertreten durch den Oberbürgermeister Hrn. Marcus König, dieser vertreten durch Unterzeichnenden-

- nachfolgend: „Stadt“ -

und

der **N-ERGIE Aktiengesellschaft**
- vertreten durch den Vorstand -

- nachfolgend: „N-ERGIE“ -

und

der **N-ERGIE Netz GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -

- nachfolgend: „NNG“ -

#

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Nürnberg und die Vergütung dieser Leistungen.

Trinkwasserbrunnen sind Trinkwasserentnahmestellen, die im Außenbereich (d. h. außerhalb geschlossener Räume oder Gebäude) Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitstellen, ohne dass das Trinkwasser behandelt wird oder ihm Stoffe zugesetzt werden.

Hintergrund des weiteren Ausbaus von öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen ist die mit dem Änderungsgesetz vom 4. Januar 2023 erfolgte Ergänzung § 50 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dort ist folgendes geregelt:

> *§ 50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*
> *(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.*

Die Aufgabe der Bereitstellung von öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen nach § 50 WHG liegt bei der Kommune, also hier bei der Stadt Nürnberg.

Die N-ERGIE ist aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom 30./ 31.01.2013 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Trinkwasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Errichtung von Trinkwasserbrunnen gehört nicht zu den Aufgaben der N-ERGIE nach dem Konzessionsvertrag.

§ 1
Verkauf und Übertragung bestehender Trinkwasserbrunnen und Anschlussleitungen

Die bestehenden Trinkwasserbrunnen der N-ERGIE (siehe Anlage) werden inklusive der zugehörigen Anschlussleitungen der N-ERGIE zum 01.01.2025 (0:00 Uhr) zu einem Kaufpreis von zwei Dritteln des Restbuchwertes der bestehenden Trinkwasserbrunnen an die Stadt Nürnberg verkauft und übereignet (Stand des Restbuchwertes zum 01.01.2025, 0:00 Uhr beträgt 140.861,27 €; damit beträgt der Kaufpreis 2/3 x 140.861,27 €, also 93.907,51 € zzgl. der geltenden Umsatzsteuer). Die Rechnungsstellung erfolgt zum 31.01.2025 mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.

§ 2
Eigentumsverhältnisse an neuen Trinkwasserbrunnen und Anschlussleitungen

(1) Die neu zu errichtenden Trinkwasserbrunnen inklusive der zugehörigen Anschlussleitung werden Eigentum der Stadt. Die Eigentumsgrenze ist jeweils nach dem Abzweig an der Versorgungsleitung.

(2) Die N-ERGIE ist berechtigt an und neben den Trinkwasserbrunnen ihr Logo oder ein Markenzeichen gut sichtbar anzubringen. Für die Gewährung des Anbringens des Logos (Marketingmaßnahme) wird die Stadt mit der N-ERGIE einen separaten Sponsoring-Vertrag abschließen.

§ 3
Beauftragung zur Errichtung und Unterhalt von Trinkwasserbrunnen

Die Stadt Nürnberg beauftragt die NNG mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Trinkwasserbrunnen.

§ 4
Anzahl und Festlegung der Standorte der Trinkwasserbrunnen

(1) Die derzeit in Nürnberg vorhandenen öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die NNG verpflichtet sich, pro Jahr zwei Trinkwasserbrunnen zu errichten und an das Trinkwassernetz anzuschließen. Nach Abstimmung mit der Stadt kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Ein von der Stadt benannter Koordinator wird der NNG bis 30. November jeden Jahres mitteilen, an welchen Standorten die Trinkwasserbrunnen im Folgejahr errichtet werden sollen.

§ 5
Anschluss neuer Trinkwasserbrunnen

(1) Der Anschluss eines Trinkwasserbrunnens an das Trinkwassernetz erfolgt von der Versorgungsleitung aus über eine eigene Anschlussleitung auf einer möglichst kurzen Strecke.

(2) Die NNG ermittelt auf Anfrage der Stadt den Abstand zur nächsten Versorgungsleitung. Aus hygienischen Aspekten werden ab einem Abstand von mehr als 20 Metern zur bestehenden Versorgungsleitung keine Trinkwasserbrunnen an das Trinkwassernetz angeschlossen, da ein ausreichender regelmäßiger Wasseraustausch in der Anschlussleitung nicht gewährleistet werden kann.

(3) Hinsichtlich der Herstellung der neuen Trinkwasserbrunnen gelten die Regelungen des BGB zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Insbesondere ist die NNG verpflichtet, die Fertigstellung des jeweiligen Trinkwasserbrunnens der Stadt anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

§ 6
Konstruktion, Art und Lage von neuen Trinkwasserbrunnen

(1) Für die konstruktive Gestaltung der Trinkwasserbrunnen sind die Hinweise nach DVGW W 274 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es muss sich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gerichtet werden.
Alle verwendeten trinkwasserführenden Bauteile müssen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die Anforderungen an die Konstruktion des Trinkwasserbrunnens wird die NNG berücksichtigen.

(2) Aus Gründen der Wasserersparnis wird festgelegt, dass ausschließlich diskontinuierlich laufende Trinkwasserbrunnen errichtet werden (Trinkwasserbrunnen, die sensorgesteuert oder manuell ausgelöst Trinkwasser jeweils für einen kurzen Zeitraum abgeben). Die Wahl eines neuen Brunnenmodells durch die Stadt muss mit der NNG abgestimmt werden. Die Entscheidung obliegt aus trinkwasserhygienischen Aspekten der NNG.

(3) Bezüglich des Standortes der Trinkwasserbrunnen sollten die Kriterien zur Standortwahl aus den Merkblatt DVGW W 274 befolgt werden. Die Anforderungen an den Standort (z.B. Zugänglichkeit) wird die Stadt berücksichtigen und trägt die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten (vgl. § 8 Abs. 2).

(4) Die erforderlichen Genehmigungen für die Nutzung des öffentlichen Raumes für Trinkwasserbrunnen sind durch die Stadt einzuholen. Auch die vor der Aufstellung des Trinkwasserbrunnens ggf. erforderliche Genehmigung zur Einleitung des Abwassers in den Abwasserkanal oder in ein Gewässer ist vor Aufstellung des Trinkwasserbrunnens seitens der Stadt einzuholen.

(5) Die Standorte der Trinkwasserbrunnen werden in das Netzinformationssystem bei der NNG eingepflegt.

§ 7
Betrieb und Unterhalt

(1) Die NNG stellt während der Betriebszeiten an den vorhandenen und neuen Trinkwasserbrunnen Trinkwasser zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange der NNG die Vorhaltung durch äußere Einflüsse unmöglich ist. Eine Messung der verbrauchten Trinkwassermenge erfolgt nicht.

(2) Die Trinkwasserbrunnen werden von der NNG von Mai bis September betrieben. Witterungsabhängig, d.h. bei anhaltend heißen oder kalten Witterungsbedingungen sind auch abweichende Betriebszeiten in Abstimmung mit der Stadt möglich.

(3) Die Trinkwasservorhaltung an den Trinkwasserbrunnen kann durch die NNG unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Trinkwasserbrunnen oder am Trinkwassernetz erforderlich ist.

(4) Die Unterhaltsmaßnahmen umfassen die regelmäßige Inspektion, Wartungs- und Pflegemaßnahmen (Reinigung, Funktionsprüfung) sowie Maßnahmen zur regelmäßigen Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme und deren Dokumentation.

(5) Die NNG ist für die Einhaltung der Anzeigepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt nach § 11 Abs. 1 TrinkwV (insbes. bzgl. der Errichtung oder Inbetriebnahme sowie der voraussichtlichen Dauer des Betriebs bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen) verantwortlich.

(6) Die NNG ist für die Einhaltung der Anzeige- und Handlungspflichten nach § 47 ff. TrinkwV (z.B. Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Verbote) verantwortlich.

§ 8
Kosten von Errichtung, Anschluss, Betrieb, Unterhalt, Wasserentnahme

(1) Die von der Stadt zu tragenden Kosten für die Errichtung und den Anschluss von Trinkwasserbrunnen umfassen die Anschaffungs- und Herstellungskosten (inkl.

Einbau) von Trinkwasserbrunnen und deren Anschlussleitungen. Für die Erneuerung von Trinkwasserbrunnen und deren Anschlussleitungen fallen die von der Stadt zu tragenden Kosten erneut an. Das kann auch die Installation eines neuen Brunnenmodells am gleichen Standort umfassen. Vor einer Erneuerung ist die schriftliche Zustimmung der Stadt, mit Hinweis auf die Kostenfolge, einzuholen.

(2) Die Stadt zahlt nach Absatz 1 an die NNG ab dem 01.01.2025 je errichtetem oder erneuertem Trinkwasserbrunnen inklusive der Anschlussleitung ein Entgelt in Höhe von pauschal 17.500,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung jeweils zum 01.12. nach der Errichtung des jeweiligen Trinkwasserbrunnens zur Zahlung fällig.
Die NNG wird die Kosten alle 2 Jahre prüfen und das Entgelt in Abstimmung mit der Stadt gegebenenfalls für das laufende Kalenderjahr anpassen. Eine Änderung des Entgelts erfordert eine gesonderte Änderungsvereinbarung zwischen der NNG und der Stadt.
Unabhängig davon übernimmt die Stadt die Kosten für Herstellung oder Änderung des Standortes des Trinkwasserbrunnens (z.B. Zugänglichkeit, Bodenbelag).

(3) Die von der Stadt zu tragenden Kosten für Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserbrunnen umfassen:

a) die erforderlichen Instandsetzungs- und Inspektionskosten der Anschlussleitungen zu Trinkwasserbrunnen

b) die erforderlichen Instandsetzungs- und Inspektionskosten der Trinkwasserbrunnen. Reparaturen umfassen beispielsweise den Austausch von Fußpedalen, Magnettastern und Düsen.

c) die Beprobung und Analyse des Trinkwassers an den Trinkwasserbrunnen

d) die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Trinkwasserbrunnen zur Verfügung stehenden Trinkwassermenge

e) die von Trinkwasserkunden und zu Spülzwecken aus den Trinkwasserbrunnen entnommenen Trinkwassermengen

f) die Schmutzwassergebühr für die bei Inspektions- und Wartungsarbeiten anfallende Spülwassermengen

(4) Zur Abdeckung der in Abs. 3 genannten Kosten zahlt die Stadt an die NNG ab dem 01.07.2024 jährlich ein pauschales Entgelt in Höhe von 3.900,00 EUR je in Betrieb befindlichem Brunnen (Bestandsbrunnen und neue Brunnen) zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung jährlich jeweils am 01.12. zur Zahlung fällig.
Für neu errichtete Brunnen wird im ersten Jahr eine zeitanteilige Berechnung des Entgelts ab dem Monat der Inbetriebnahme vorgenommen. Die Höhe des Entgelts wird dabei wie folgt abgestuft:

Inbetriebnahme im 1. Quartal des Jahres: 100 % des jährlichen Entgelts, d. h. 3.900,00 EUR
Inbetriebnahme im 2. Quartal des Jahres: 75 % des jährlichen Entgelts, d. h. 2.925,00 EUR
Inbetriebnahme im 3. Quartal des Jahres: 50 % des jährlichen Entgelts, d. h. 1.950,00 EUR
Inbetriebnahme im 4. Quartal des Jahres: 25 % des jährlichen Entgelts, d. h. 975,00 EUR

Diese Abstufung gilt ausschließlich im Jahr der Inbetriebnahme. Ab dem Folgejahr wird das volle jährliche Entgelt in Rechnung gestellt.

(5) Die NNG wird die Kosten alle 2 Jahre prüfen und das Entgelt in Abstimmung mit der Stadt gegebenenfalls für das laufende Kalenderjahr anpassen. Eine Änderung des Entgelts erfordert eine gesonderte Änderungsvereinbarung zwischen der NNG und der Stadt.
Unabhängig davon übernimmt die Stadt die Kosten für Unterhalt und Betrieb des Standortes des Trinkwasserbrunnens (z.B. Zugänglichkeit, Bodenbelag).

§ 9
Haftung

(1) Es gelten zwischen den Parteien die gesetzlichen Haftungsregeln.

(2) NNG und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die auf Ursachen aus der Verantwortungssphäre des jeweils anderen Vertragspartners stammen, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.

(3) Die NNG ist für die Trinkwasserbrunnen verkehrssicherungspflichtig. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Trinkwasserbrunnen selbst. Für die Anlagen und Bedingungen am Brunnenstandort insbesondere den Bodenbelag, das Bodengefälle, die Wasserableitung oder -versickerung ist die Stadt verkehrssicherungspflichtig.

§ 10
Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 20 Jahre, beginnend ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien.

(2) Nach Ablauf der initialen Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um weitere 5 Jahre, sofern keine der Parteien spätestens 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich kündigt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung ihren vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder erheblich nicht nachkommt.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Vertragspartner eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

(2) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, sowie die Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

(5) Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Nürnberg, den …….....

Stadt Nürnberg

Ronald Höfler Marco Daume

Nürnberg, den …….....

N-ERGIE Aktiengesellschaft

ppa.

Magdalena Weigel Michael Berger

Nürnberg, den …….....

N-ERGIE Netz GmbH

ppa.

Kerstin Fröhlich Thomas Egenhöfer

Anlage:

#